

II. 9464 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER
BUNDESMINISTER
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 16 April 1993
1012, Stubenring 1

Zl. 10.930/20-IA10/93

4264/AB

1993-04-21

zu 4325/J

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Dr. Lothar
Müller und Kollegen, Nr. 4325/J vom
25. Februar 1993, betreffend Maßnahmen gegen
Salmonellenverseuchung durch Eier

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Dr. Heinz Fischer
Parlament
1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie bei-
geschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Müller und
Kollegen vom 25. Februar 1993, Nr. 4325/J, betreffend Maßnahmen
gegen Salmonellenverseuchung durch Eier, beehre ich mich folgendes
mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Ausmaß der Salmonellenverseuchung in österreichischen Geflügel-
mastbetrieben ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirt-
schaft nicht bekannt. Die Beantwortung dieser Frage fällt in die
Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Sport und
Konsumentenschutz.

- 2 -

Zu Frage 2:

Die Regelung des Einsatzes von Arzneimitteln (z.B. Antibiotika) bei Legehennen fällt in die Zuständigkeit des Herrn Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz. Der prophylaktische Einsatz von antibiotischen, chemischen und mikrobiellen Leistungsförderern wird nach dem Futtermittelgesetz zugelassen. Die Dosierung ist um ein vielfaches niedriger als im Rahmen einer therapeutischen Behandlung. Die Zulassung nach dem Futtermittelgesetz wird nur dann erteilt, wenn ausreichende Nachweise über die Leistungssteigerung, die Unbedenklichkeit für Mensch, Tier und Umwelt (keine Rückstände) vorliegen bzw. sichergestellt ist, daß es zu keinen Kreuzresistenzen oder Vermehrung schädlicher Mikroorganismen kommt. Die Beurteilung der vorgelegten Nachweise wird von Wissenschaftlern der Universität für Bodenkultur und der Veterinärmedizinischen Universität sowie Experten des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Sozialpartner vorgenommen.

Daß Antibiotika in der Fütterung zu einer "explosionsartigen Zunahme widerstandsfähiger Salmonellen" führen könnten, erscheint bei den eingehend geprüften, zugelassenen Futterzusatzstoffen jedenfalls ausgeschlossen.

Zu Frage 3:

Im Rahmen der Förderung von Investitionen in der Land- und Forstwirtschaft wird die Umstellung auf besonders tierfreundliche Haltung unter Beachtung bestimmter Mindestanforderungen gemäß Arbeitsblatt "Gehobener Tiergerechtigkeitsstandard für die Nutztierhaltung" gefördert. Hierbei ist die Gewährung von Investitionszuschüssen und/oder Zinsenzuschüssen zu Agrarinvestitionskrediten in erhöhtem Ausmaß möglich.

- 3 -

Die vom Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz mit Wirkung 1.1.1992 erlassene Geflügelhygieneverordnung, BGBl.Nr. 274/1991, und die von der Arbeitsgemeinschaft der landwirtschaftlichen Geflügelwirtschaft Österreichs (ALGÖ) erstellten Hygienerichtlinien, beinhalten Maßnahmen zur Verminderung der Kontamination von Geflügel mit Salmonellen. Um die effiziente Umsetzung dieser Hygienemaßnahmen (basierend auf Geflügelhygieneverordnung und ALGÖ-Hygienerichtlinien) zur Sanierung etwaiger "verseuchter" Geflügelbestände zu ermöglichen und die Basis für die Produktion von salmonellenfreiem Hühnerfleisch und Hühnereiern zu schaffen, ist die Durchführung einer Förderungsaktion in Aussicht genommen. Hierbei ist die Zurverfügungstellung von Zuschüssen aus Bundes- und Landesmitteln für Geflügelbetriebe vorgesehen, die ihren mit Salmonellen kontaminierten Geflügelbestand abgeschafft und durch gesunde Tiere ersetzt haben.

Die Durchführung dieser schon seit längerem geplanten Förderungsaktion scheiterte bislang an der Bereitstellung der anteiligen Bundesmittel durch das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

Zu Frage 4:

Rechtsgrundlage für Maßnahmen gegen Salmonellenkontamination von Eiern sind primär lebensmittelrechtliche Vorschriften sowie die bereits erwähnte Geflügelhygieneverordnung.

Das in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft fallende Qualitätsklassengesetz enthält keine auf die gegenständliche Problematik abstellenden Bestimmungen über Lagerung oder Transport der Eier.

Die Qualitätsklassenverordnung für Hühnereier, BGBl.Nr. 431/1992, enthält jedoch sehr wohl Vorschriften, die die Frische der Eier gewährleisten:

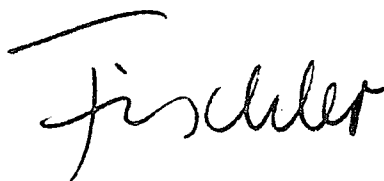
- 4 -

- So muß jede Packung deutlich les- und sichtbar mit dem Verpackungstag (das ist der Tag der erstmaligen Verpackung) gekennzeichnet sein. Das Datum des Verpackungstages muß bei Eiern der Klassen Extra, I und II spätestens am dritten Tag nach der Anlieferung der Eier auf der Verpackung angebracht werden.
- Die Anlieferung der Eier an die Verpackungsstelle kann nicht beliebig hinausgezögert werden, sondern muß bei Eiern der Klassen Extra und I mindestens zweimal wöchentlich, jeweils spätestens am dritten Tag nach dem Einsammeln, bei Eiern der Klasse II mindestens einmal wöchentlich erfolgen.
- Zum Zeitpunkt der Abgabe an den Verbraucher dürfen Eier der Klassen Extra und I nicht älter als zwei Wochen, Eier der Klasse II nicht älter als vier Wochen, gerechnet ab dem Tag der erstmaligen Verpackung, sein.

Zur Kühlung von Eiern ist zu bemerken, daß zu dieser Maßnahme kontroversielle Meinungen vorliegen. So wird von seiten der Wissenschaft vor der Kühlung von Eiern im Handel auch gewarnt. Eine Unterbrechung dieser Kühlung, z.B. nach dem Einkauf, kann die Eier zum Schwitzen bringen, wodurch sie für Krankheitserreger, z.B. Verpilzungen, anfälliger werden.

Beilage

Der Bundesminister:



BEILAGE

Anfrage:

1. In der Bundesrepublik Deutschland wird von einer 30-100%igen Verseuchung durch Salmonellen in Mastbetrieben ausgegangen. In welchem Ausmaß sind Ihnen Salmonellenverseuchungen in österreichischen Mastfabriken bekannt?
2. Inwieweit wird in Österreich der prophylaktische Einsatz von Antibiotika bei Legehennen, die eine explosionsartige Zunahme widerstandsfähiger Erreger zur Folge haben, praktiziert?
3. Werden Überlegungen im Rahmen Ihres Zuständigkeitsbereiches hinsichtlich einer Förderung alternativer landwirtschaftlicher Betriebe, im konkreten Fall der Förderung von Bauern die nach artgerechten und hygienischen Maßstäben bspw. Eier produzieren, angestellt?
4. Welche Anforderungen werden an die Betreiber von industriellen Legebetrieben hinsichtlich der Lagerung und des Transportes der Eier gestellt. Beinhalten diese auch Kühlvorschriften für Lagerung und Transport der Eier?